

# Allgemeine Einkaufsbedingungen Metawell GmbH (Stand 01.01.2003)

## 1. Vertragsabschluss, Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Alle Vereinbarungen die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

## 2. Lieferzeit

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

## 3. Preise, Zahlungsbedingungen, Versand, Gefahrenübergang, Dokumente

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung, ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Die von uns angegebene Versandanschrift sowie Bestellnummer und Abteilung sind in allen Briefen, Lieferanzeigen, Frachtbriefen, Warenbegleitzetteln, Paketanschriften, Rechnungen usw. anzugeben. Bei Lieferung von Chemikalien oder Gefahrgütern sind der Auftragsbestätigung bzw. spätestens der Lieferung die einschlägigen DIN-Sicherheitsdatenblätter beizufügen. Die Versandanzeige ist in doppelter Ausfertigung unter Angabe der Auftragsnummer, der Chargen- oder Anfertigungsnummer des Lieferanten, des genauen Inhalts nach Stück, Maß und Gewicht so rechtzeitig zur Post zu geben, dass sie uns vor Eingang der Lieferung erreicht. Bei Anlieferung der Ware in unserer Warenannahme muss der Sendung ein Lieferschein beiliegen. Wir bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Die Gefahr geht erst mit der Abnahme der Ware auf uns über. Leistungsort für die Rücknahme der Verpackung ist unser Sitz. Auf unser Verlangen ist der Lieferant zur kostenlosen Rücknahme der Verpackung verpflichtet. Der Lieferant trägt die Kosten des Rücktransportes und der Verwertung.

## 4. Mängeluntersuchung, Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Unsere Rechte auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, oder anstelle desselben auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre nach Abnahme der Ware durch uns. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen den Anforderungen der Arbeitsschutz- und gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, dass insbesondere die erforderlichen Schutzvorrichtungen mitgeliefert werden, auch wenn einzelne Teile, die zum einwandfreien Betrieb erforderlich sind, in der Bestellung nicht gesondert aufgeführt sind. Im Übrigen verpflichtet sich der Lieferant, die Lieferungen und Leistungen entsprechend den Bedingungen der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft auszuführen.

## 5. Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

## 6. Patente, Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, daß bei Ausführung des Auftrages Patente und Schutzrechte nicht verletzt werden. Der Lieferant hat für alle Nachteile aufzukommen, die uns hinsichtlich der von ihm auszuführenden Lieferungen und Leistungen in Folge Verletzung gewerblicher Schutzrechte entstehen. Etwaige Patentgebühren sowie Lizenzvergütungen sind im Preis enthalten.

## 7. Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle

Zeichnungen, Werkzeuge und statische Berechnungen sind uns auf Wunsch in der erforderlichen Anzahl kostenlos einzureichen. Die von uns gestellten Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen von dem Lieferanten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder ganz noch auszugsweise weiter verwandt, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant wird die uns gehörenden Werkzeuge und Modelle auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden versichern.

## 8. Abtretung, Weitergabe

Eine Abtretung der aus der Bestellung gegen uns entstehenden Forderung sowie die ganze oder teilweise Erfüllung des Auftrages durch Subunternehmer ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig. Die Benutzung von Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Eine Verwendung zur Darstellung des Geschäftsablaufs des Lieferanten in Berichten und Veröffentlichungen ist unzulässig.

## 9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt.

## 10. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, daß die bezüglich unserer Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen personenbezogenen Daten, ob sie vom Lieferanten selbst oder von Dritten stammen, entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verarbeitet werden.

## 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist unser auf der Bestellung genanntes Empfangswerk, für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile unser Geschäftssitz. Gerichtsstand ist, sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Neuburg. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.